

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musterkollektionen 1994 in der Fassung 2008 (AVB Musterkollektionen 1994/2008)

TR 9800/01

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Die Versicherung deckt die im Versicherungsschein aufgeführten Musterkollektionen sowie deren Verpackung und Behältnisse während der Mitführung auf der Reise und auf Geschäftsgängen durch den Versicherungsnehmer oder seine Reisenden und Vertreter, einschließlich der Platzbesuche an deren Wohnort und während der Transporte mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln, sowie während aller damit üblicherweise verbundenen Aufenthalte und Lagerungen. Sendungen zur Ergänzung der auf der Reise befindlichen Musterkollektionen und Rücksendungen sind mitversichert.

1.2 Die Versicherung bezieht sich nicht auf Bezugstransporte sowie auf die für den Verkauf oder die Auslieferung bestimmte Ware; ferner nicht auf Ausstellungen und Messen.

1.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gold- und Silberwaren, Bijouterien, Juwelen, Edelsteine, Perlen, Taschen- und Armbanduhren, Edelmetalle, Münzen und Artikel der Schmuckwarenindustrie, Wertpapiere aller Art, Gemälde, Skulpturen und alle Gegenstände von vorherrschendem Kunst- und Liebhaberwert.

2. Versicherte Gefahren

2.1 Während der Beförderung haftet der Versicherer - vorbehaltlich der in Ziffern 2.2 und 2.3 getroffenen Sonderregelung für Kraftfahrzeuge - für Verlust und Beschädigung der versicherten Gegenstände, entstanden durch

- 2.1.1 Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Regen, Schnee und Hagel;
- 2.1.2 Einbruchdiebstahl, Beraubung, Diebstahl und Unterschlagung (vgl. Ziffer 3.2.5).

2.2 In Kraftfahrzeugen sind die Gegenstände gegen die in Ziffer 2.1.1 aufgeführten Gefahren, gegen Beraubung, gegen Verlust und Beschädigung durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeugs, sowie bei allseitig fest verschlossenen Kraftwagen gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl versichert.
Bei der Verwendung von Kabrioletts besteht für die Gefahr des Einbruchdiebstahls kein Versicherungsschutz. Während der Beförderung mit Kraftfahrzeugen gilt die Versicherung nur gegen Verlust und Beschädigung durch Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag und Explosion.

2.3 Gegenstände in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen sind gegen Verlust und Beschädigung durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeugs, sowie bei allseitig fest verschlossenen Kraftwagen gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl nur bis zu einer Dauer von 2 Stunden versichert. Während der Nachtzeit, das ist von 22 bis 6 Uhr, besteht Versicherungsschutz gegen die in diesem Absatz genannten Gefahren nur, wenn sich das verschlossene Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder einer bewachten Sammelgarage befindet, bzw. bis zur Höchstdauer von 2 Stunden auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist. Von diesen Schäden trägt der Versicherungsnehmer 20% selbst.

2.4 Der Versicherer haftet während der Unterbringung der versicherten Gegenstände in Hotels, Pensionen, Gast- oder Privathäusern und in den Häusern der Kundschaft sowie in allen sonstigen genügend gesicherten Unterkunftsstätten für Schäden, entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung.

3. Beschränkung der Haftung

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

- 3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

3.2 Ausgeschlossen sind Schäden verursacht

- 3.2.1 durch die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, Rost, Oxidation, Schimmel, Leckage, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Emaille-Absplitterung, Selbstentzündung, Liegenlassen, Manko, Frost und Hitze, es sei denn, dass die unter Ziffer 3.2.1 aufgeführten Schäden als Folge eines der nach Ziffer 2 versicherten Ereignisse nachgewiesen werden;
- 3.2.2 durch Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung;
- 3.2.3 durch Abnutzung und Verschleiß;
- 3.2.4 durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versandvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens, sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 3.2.5 durch Diebstahl oder Untreue oder Unterschlagung, begangen von den Angestellten des Versicherungsnehmers, seinen Reisenden, Vertretern oder deren Angestellten; ferner sind ausgeschlossen bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen.

3.3 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziffer 3.1 und 3.2 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

4. Versicherungsdauer

4.1 Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände von den ständigen Wohn- oder Geschäftsräumen oder der ständigen Garage des Versicherungsnehmers oder des Reisenden (Vertreter) entfernt werden, und endet, sobald sie dort wieder eintreffen.

4.2 Unabhängig von den Bestimmungen in Ziffer 4.1 haftet der Versicherer in jedem Fall jedoch nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der vereinbarten Vertragszeit eingetreten ist.

5. Versicherungswert - Grenze der Haftung

5.1 Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens unter billiger Berücksichtigung eines etwaigen Abzugs für Abnutzung und Verschleiß (neu für alt).

5.2 Über die versicherten Gegenstände ist ein Verzeichnis zu führen, aus welchem der Einzel- und Gesamtwert stets ersichtlich sein muss. Die Versicherungssumme soll diesem Gesamtwert entsprechen.

5.3 Der Versicherer haftet in einem Schadenfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger

als der Gesamtwert der versicherten Gegenstände, so haftet der Versicherer im Schadenfall nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum wirklichen Wert.

6. Prämie

6.1 Die Prämie ist, wenn nicht anders vereinbart, gegen Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer mangels anderer Vereinbarung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.2 Für nicht benutzte Reisezeit wird eine Prämienrückgabe nicht gewährt.

7. Obliegenheiten

7.1 Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, ihre Vertreter oder ihre Beauftragten haben die folgenden Verkehrsbestimmungen zu beachten:

7.1.1 Bei der Beförderung und dem Aufenthalt der versicherten Gegenstände ist die verkehrsübliche Sorgfalt zu wahren und so zu handeln, als wenn die Gegenstände nicht versichert wären.

7.1.2 Die Beförderung der versicherten Gegenstände hat unter Beachtung der Vorschriften der betreffenden Transportanstalt zu erfolgen.

7.1.3 Bei Sendungen mit Kurier-, Express- und Postdiensten hat der Versicherungsnehmer die am Schluss dieser Bedingungen abgedruckten "Versandbestimmungen für Sendungen mit Kurier-, Express- und Postdiensten" zu beachten.

7.1.4 Während der Beförderung mit Kraftfahrzeugen sind die versicherten Gegenstände im Inneren des Kraftfahrzeugs oder in verschlossenen, mit dem Wagen fest verbundenen Behältnissen unterzubringen. Vgl. im übrigen Ziffern 2.2 und 2.3.

7.2 Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, ihre Vertreter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung eines Schadens zu sorgen. Sie haben den Versicherer von allen Schadenfällen unverzüglich zu benachrichtigen, ihn bei der Ermittlung des Schadens zu unterstützen und etwaige Ansprüche gegenüber ersatzpflichtigen Dritten zu wahren; sie haben ferner Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7.3 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

8. Entschädigung

8.1 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat die Beträge, die er für Schäden und Aufwendungen vom Versicherer fordert, in der Schadenrechnung zusammenzustellen und diese unter Beifügung des Wertverzeichnisses gemäß Ziffer 5.2 dem Versicherer einzureichen.

8.2 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt.

8.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

8.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt, nachdem der

Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch schriftlich abgelehnt hat.

9. Verhältnis zu bestehenden Versicherungen

Sind die versicherten Gegenstände gegen einzelne Gefahren, wie Feuer, Einbruchdiebstahl usw. anderweitig versichert, so gehen diese Versicherungen voran.

10. Verschulden des Versicherungsnehmers

Bei Verschulden des Versicherungsnehmers gilt folgendes:

10.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden von dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, ihren Vertretern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

10.2 Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, ihren Vertretern oder Beauftragten bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung eine arglistige Handlung zur Last fällt.

11. Kündigung

11.1 Zum Ablauf der Versicherungsperiode

Bei Verträgen mit mindestens 1-jähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

11.2 Kündigung im Schadenfall

11.2.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform (z.B. Brief oder Email) zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

11.2.2 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil des Beitrags zu vergüten.

12. Schlussbestimmungen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Versandbestimmungen für Sendungen mit Kurier-, Express- und Post-Diensten:

Versicherungsschutz besteht für Sendungen, bei der die gewählte Versandart

- keinen Einlieferungsnachweis und/oder keine Übernahmequittung durch den Empfänger vorsieht, bis zu einem Maximum von EUR 500,--.
- einen Einlieferungsnachweis und eine Übernahmequittung durch den Empfänger vorsieht, bis zu einem Maximum von EUR 15.000,--.

Diese Maxima gelten, solange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kurier-, Express- und Post-Dienstes kein niedrigeres Versandmaximum für die tatsächlich gewählte Versandart vorsehen. In diesem Fall gilt der in den AGB genannte Höchstwert als jeweiliges Maximum.